# STEUERRECHTLICHE KLASSIFIZIERUNG DER EINNAHMEN EINER HOCHSCHULE

# NICHT STEUERRELEVANT UND NICHT STEUERBAR (werden nie steuerrelevant)

# Einnahmen des Hoheitsbetriebs:

#### Haushaltsbereich:

- Gebühren (z.B. Ausfertigungsund Verspätungsgebühren)
- Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial des Hoheitsbereichs, sog. hoheitliche Hilfsgeschäfte

#### Drittmittelbereich:

- Studienbeiträge nach dem StBAG
- Spenden für die hoheitliche Lehre und Forschung
- echte Zuschüsse für die hoheitliche Lehre und Forschung

# Einnahmen aus Vermögensverwaltung:

- Mieteinnahmen aus langfristiger Vermietung
- nicht steuerbares Sponsoring

000

#### **STEUERRELEVANT**

- Einnahmen aus Forschungsprojekten mit Leistungsaustausch
- Einnahmen aus Projekten, die die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beinhalten (Transferprojekte)
- Einnahmen aus Weiterbildungsveranstaltungen, Kursen wissenschaftlicher Art
- Einnahmen aus wissenschaftlichen Dienstleistungen ohne Forschungsbezug

# DIESE SIND: STEUERRELEVANT, ABER NICHT STEUERBAR

# solange

alle steuerrelevanten Projekte auf der jeweiligen Beurteilungseinheit

- zusammen weniger als 30.678 € Einnahmen pro Jahr erzielen oder diese Umsatzgrenze nicht in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren (d.h. nachhaltig) überschritten wird

#### und

 bei keinem Projekt unmittelbarer Wettbewerb vorliegt (nach den KStR 2004 nur zu berücksichtigen, wenn die Hochschule selbst den Wettbewerb vorträgt)

100

### **DIESE SIND:**

### STEUERRELEVANT UND STEUERBAR = BgA AUF DER EBENE DER JEWEILIGEN BEURTEILUNGSEINHEIT<sup>7.)</sup>

#### wenn

 alle Projekte auf der jeweiligen Beurteilungseinheit zusammen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren (d.h. nachhaltig) mehr als 30.678 € Einnahmen pro Jahr erzielen

### oder

 bei mindestens einem Projekt unmittelbarer Wettbewerb vorliegt (nach den KStR 2004 nur bei entsprechendem Vortrag der Hochschule)

# Konkrete Steuerpflicht bei den Einzelprojekten im BgA im Bezug auf Umsatz- und Körperschaftsteuer



# Sonderfall: Echter Zuschuss für den BgA

nicht umsatzsteuerbar, ggf. KSt-Pflicht, wenn für kst.pflichtiges Projekt 115